

Offenlegungsbericht

*gemäß der Verordnung
(EU) Nr. 575/2013
(CRR – Capital Requirements Regulation)
i.V.m. §26a Kreditwesengesetz (KWG)*

Stand: 31.03.2023

**Honda Bank GmbH
Hanauer Landstraße 222-226
60314 Frankfurt am Main**

Geschäftsführer: Volker Boehme, Ingo Husemeyer

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Masahiro Iketsu, Amtsgericht: Frankfurt am Main, HRB 76327

Abkürzungsverzeichnis

CET1	Common Equity Tier 1 / Hartes Kernkapital
CRR	Capital Requirements Regulation / Verordnung (EU) Nr. 575/2013
EBA	European Banking Authority / Europäische Bankenaufsichtsbehörde
HQLA	High Quality Liquid Assets / Liquide Aktiva hoher Qualität
KWG	Kreditwesengesetz
LCR	Liquidity Coverage Ratio / Liquiditätsdeckungsquote
LR	Leverage Ratio / Verschuldungsquote
NSFR	Net Stable Funding Ratio / strukturellen Liquiditätsquote
SNCI	Small and Non Complex Institution / kleines und nichtkomplexes Institut
T1	Tier 1 / Kernkapital

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
2. Offenlegungsanforderungen (Artikel 431, 433b Absatz 2, 434 CRR)	3
2.1. Allgemeine Offenlegungsanforderungen (Artikel 431 CRR)	3
2.2. Offenlegungserleichterungen, Häufigkeit und Medium der Offenlegung (Artikel 433b Absatz 2, 434 CRR)	4
3. Offenlegung von Schlüsselparametern (Artikel 447 CCR)	4
4. Erklärung der Geschäftsleitung (Art. 431 Abs. 3 CRR)	6

1. Einleitung

Die Honda Bank GmbH (nachfolgend auch Honda Bank) ist ein Spezialkreditinstitut, das sich auf die Absatzfinanzierung von Automobilen und Motorrädern der Konzernmutter konzentriert. Die Bank betreibt das Absatzfinanzierungsgeschäft für Neu- und Gebrauchtfahrzeuge (PKW und Motorräder). Das Geschäftsfeld der Händlereinkaufsfinanzierung umfasst in Deutschland und in Spanien Personenkraftwagen (Neu- und Gebrauchtwagen) sowie Motorräder. In Spanien werden auch in geringem Umfang Ersatzteile und Zubehör in der Einkaufsfinanzierung finanziert. Das Geschäftsfeld Retail umfasst vor allem Ratenkredite sowie Leasingprodukte für PKW und Motorräder für überwiegend private Kunden.

Die Honda Bank GmbH gehört nicht zu den bedeutenden Instituten gemäß §1 Abs. 3c Satz Kreditwesengesetz (KWG) und ist als kleines und nicht komplexes Institut gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der CRR zu qualifizieren. Insbesondere lag die Bilanzsumme in den letzten vier Geschäftsjahren unter 15 Mrd. Euro (Definition für nicht bedeutendes Institut) bzw. 5 Mrd. EUR (Definition für kleines und nicht komplexes Institut) und es findet keine Beaufsichtigung durch die Europäische Zentralbank statt.

Ziel dieses Offenlegungsberichtes ist es, die in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im folgenden CRR genannt) genannten, relevanten Informationen offenzulegen. Die Honda Bank weist, ergänzend zu den hier offengelegten Informationen, auf die Informationen im veröffentlichten Jahresabschluss hin. Angaben zur Vergütungspolitik werden im Vergütungsbericht veröffentlicht, der auf unserer Internetseite (<http://www.hondabank.de>) einsehbar ist.

Der Aufbau des Offenlegungsberichtes gestaltet sich wie folgt: in Kapitel 2 werden die relevanten Offenlegungsanforderungen inklusive der in Anspruch genommenen Offenlegungserleichterungen für die Honda Bank dargestellt. Im Kapitel 3 folgt die Offenlegung der Schlüsselparameter. Das Kapitel 4 enthält die schriftliche Bescheinigung der Geschäftsleitung gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Die nachfolgenden quantitativen Angaben erfolgen gemäß den aufsichtlichen Meldungen der Honda Bank per 31.03.2023 zum Geschäftsjahresende 2022/2023.

2. Offenlegungsanforderungen (Artikel 431, 433b Absatz 2, 434 CRR)

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die von der Honda Bank allgemein zu erfüllenden Offenlegungsanforderungen, die in Anspruch genommenen Offenlegungserleichterungen sowie die Häufigkeit und das Medium der Offenlegung.

2.1. Allgemeine Offenlegungsanforderungen (Artikel 431 CRR)

Die Honda Bank hat gemäß Artikel 431 der CRR die in Teil 8 genannten Informationen offenzulegen. Die Geschäftsleitung der Honda Bank hat gem. Artikel 431 Abs. 3 der CRR in einem förmlichen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten erfüllt werden sollen. Es bestehen interne Abläufe, Systeme und Kontrollen, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Honda Bank angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Über das Fachkonzept Offenlegung der Honda Bank wird ein Rahmen für die Erfüllung der Offenlegungsanforderungen vorgegeben und die wichtigsten Elemente der Offenlegung festgelegt. Dieses wurde von der Geschäftsleitung genehmigt. Das Fachkonzept formuliert u.a. die Offenlegungsstrategie der Honda Bank und macht generelle Vorgaben zu Abläufen, Systemen und Kontrollen sowie legt Verantwortlichkeiten fest. Darüber hinaus regeln weitere Organisationsrichtlinien der Honda Bank spezifische für die Offenlegung relevante Bereiche (z.B. Richtlinie zum Meldewesen), die für die Offenlegung relevant sind.

2.2. Offenlegungserleichterungen, Häufigkeit und Medium der Offenlegung (Artikel 433b Absatz 2, 434 CRR)

Die Honda Bank ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der CRR ein kleines und nicht komplexes Institut (SNCI - Small and Non Complex Institution). Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Qualifizierung der Honda Bank als kleines und nicht komplexes Institut zuletzt in ihrem Schreiben vom 24.06.2022 bestätigt. Im Mai 2023 erfolgte durch die Bundesbank eine Abfrage zu Exposures im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), um die Qualifizierung der Honda Bank als kleines und nicht komplexes Institut zu überprüfen. Die Honda Bank prüft eigenständig regelmäßig z.B. im Rahmen der aufsichtlichen Meldungen, ob die Kriterien zur Qualifizierung als kleines und nicht komplexes Institut eingehalten sind und hat Vorgaben definiert, um dies zu gewährleisten. Zum Stichtag 31.03.2023 ist die Einstufung der Honda Bank als kleines und nicht komplexes Institut unverändert.

Die Honda Bank ist ferner gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 148 der CRR ein nicht börsennotiertes Institut, da die Bank keine Wertpapiere emittiert hat, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.

Die Honda Bank kann als nicht börsennotiertes, kleines und nicht komplexes Institut von den Offenlegungserleichterungen gemäß Artikel 433b Absatz 2 der CRR Gebrauch machen. Die Honda Bank nimmt diese Offenlegungserleichterung in Anspruch und legt die Schlüsselparameter nach Artikel 447 CRR jährlich offen (siehe Kapitel 3). Als Medium der Offenlegung (Artikel 434 CRR) wird die Internetseite der Honda Bank verwendet (<http://www.hondabank.de>).

3. Offenlegung von Schlüsselparametern (Artikel 447 CCR)

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority/EBA) hat gemäß Artikel 434a CRR einheitliche Offenlegungsformate veröffentlicht. Die Honda Bank nutzt die Tabelle „EU KM1 – Schlüsselparameter“, um ihre Offenlegungsanforderungen zu den Schlüsselparametern gemäß Artikel 447 CRR zu erfüllen. Die Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu den Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (Leverage Ratio - LR) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio - LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio - NSFR). Die Schlüsselparameter vermitteln den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der kleinen und nicht komplexen Honda Bank. Siehe folgende Tabelle 1 zu den Schlüsselparametern der Honda Bank.


Tabelle 1: EU KM1 – Schlüsselparameter


		a	e
		31.03.2023	31.03.2022
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	150.024.169,12	143.463.983,19
2	Kernkapital (T1)	150.024.169,12	143.463.983,19
3	Gesamtkapital	150.024.169,12	143.463.983,19
Risikogewichtete Positionsbeträge			
4	Gesamtrisikobetrag	709.489.268,86	702.378.309,31
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	21,15	20,43
6	Kernkapitalquote (%)	21,15	20,43
7	Gesamtkapitalquote (%)	21,15	20,43
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,75	2,25
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,98	1,27
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,31	1,69
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,75	10,25
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)		
9	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,50	
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)		
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)		
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)		
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,00	2,50
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,75	12,75
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	11,40	10,18
Verschuldungsquote			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	823.072.229,28	823.997.367,44
14	Verschuldungsquote (%)	18,23	17,41
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)		
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)		
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00	0,00
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
Liquiditätsdeckungsquote			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	20.210.729,39	20.137.620,04
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	49.571.338,62	46.442.867,03
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	41.094.036,18	43.511.707,84
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	12.392.834,65	11.610.716,76
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	163,08	173,44
Strukturelle Liquiditätsquote			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	599.003.912,36	593.900.101,23
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	575.503.354,90	574.652.190,01
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	104,08	103,35

4. Erklärung der Geschäftsleitung (Art. 431 Abs. 3 CRR)

Hiermit bestätigen wir, dass die Honda Bank GmbH die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Honda Bank GmbH
Frankfurt am Main, 23.08.2023


Volker Boehme


Ingo Husemeyer